

Nach jeder Alkoholfahrt zum „Depperltest“?

SERIE Nach neuester Rechtsprechung droht eine MPU immer über 1,1 Promille.

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Bis vor kurzem war die Sachlage klar: Wer mit einer Alkoholisierung von mehr als 1,6 Promille hinterm Steuer erwischt wurde, musste eine medizinisch psychologische Untersuchung (MPU), dem im Volksmund genannten „Depperltest“, absolvieren. Auch wer das zweite Mal innerhalb von zehn Jahren mit Alkohol im Straßenverkehr aufgefallen war – unabhängig davon, wie hoch der Promillewert war – musste damit rechnen, Post von der Führerscheinstelle zu bekommen und zur Durchführung der MPU geladen zu werden.

Die alte Rechtslage

Umgekehrt konnte sich derjenige, der mit weniger als 1,6 Promille erstmalig im Straßenverkehr auffällig wurde, und bei dem keine besonderen Umstände (beispielsweise eine hohe Alkoholisierung bereits am Vormittag) vorlagen, sicher sein, dass er im Normalfall die Fahrerlaubnis nach der vom Gericht angeordneten Entziehung der Fahrerlaubnis ohne große Probleme wieder erteilt bekommt.

An dieser Situation ändert sich aller Voraussicht nach Grundsätzliches, wobei die neue Praxis der Behörden ei-

ne erhebliche Verschärfung und eine erhebliche Erschwerung der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis für Alkoholtäter darstellt.

Worum geht es? – Die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) legt die Voraussetzungen fest, unter welchen die Fahrerlaubnisbehörden berechtigt, bzw. sogar verpflichtet ist, vor der Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis zusätzliche Nachweise zu verlangen, insbesondere auf der Durchführung einer MPU zu bestehen. Ein MPU-Gutachten ist insbesondere unter anderem beizubringen, wenn „Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen“, eine MPU anzuordnen.

Neue Urteile verschärfen die Lage

Gerade in diesem Punkt hat die Rechtsprechung nunmehr eine Wandlung erfahren. Mehrere obergerichtliche Urteile weiten den Anwendungsbereich dieser Bestimmung der Fahrerlaubnisverordnung deutlich aus.

Die Gerichte gehen von den so genannten Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung aus, die den Begriff „Alkoholmissbrauch“ dahingehend definieren, dass Missbrauch dann vorliegt, wenn ein Kraftfahrer „das Führen eines Kraftfahrzeugs und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen kann“. In diesem Fall ist nach den Begutachtungsleitlinien der Betroffene nicht in der Lage, den Anforderungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu entsprechen.

Mehrere Gerichtsentscheidungen haben in letzter Zeit die Auffassung vertreten, dass praktisch in jedem Fall, in welchem ein Kraftfahrer unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug geführt hat, dieser gezeigt hat, dass er das Führen von Kraftfahrzeugen und den Al-

koholgenuss nicht mit der notwendigen Sicherheit trennen kann und demgemäß Alkoholmissbrauch vorliegt. Deshalb ist nach Auffassung der Gerichte eine zwingende Voraussetzung zur Ablegung einer MPU vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gegeben.

Die Verwaltung hat auf diese Rechtsprechung nunmehr reagiert. In einigen Bundesländern gibt es bereits klare Weisungen des jeweiligen Verkehrsministeriums, wonach bei jeder Alkoholfahrt, zumindest jedoch bei jeder Alkoholfahrt, bei welcher absolute Fahruntüchtigkeit (also mehr als 1,1 Promille) vorgelegen hat, vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine MPU zu fordern ist.

In Bayern ist die Situation derzeit die, dass verschiedene Bezirksregierungen entsprechende Anweisungen an die Fahrerlaubnisbehörden erlassen haben. Eine allgemeine Weisung des Ministeriums steht noch aus.

Im Ergebnis bedeutet dies – entsprechend werden Anträge auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug wegen Alkoholfahrt auch bereits jetzt gehandhabt –, dass in Zukunft damit zu rechnen ist, dass nach jeder, auch nach der erstmaligen Trunkenheitsfahrt, zumindest bei absoluter Fahruntüchtigkeit (mehr als 1,1 Promille) eine MPU zu absolvieren ist.

Auch alte Fälle sind betroffen

Dies betrifft nicht nur die Fälle, in welchen die Alkoholfahrt in der Zukunft erfolgt. Dies betrifft auch die Fälle, in welchen die Fahrerlaubnis bereits in der Vergangenheit entzogen wurde und in welchen jetzt die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis beantragt wird. Derzeit ist zwar noch völlig offen, ob die Gesetzesauslegung einzelner Gerichte und die Handhabung der Ver-

waltung auf Dauer Bestand hat, insbesondere, ob diese im Ergebnis tatsächlich von allen Gerichten bestätigt wird.

Da dies allerdings zumindest grundsätzlich möglich ist, und ein entsprechendes verwaltungsgerichtliches Verfahren erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, ist eigentlich in allen Fällen, in welchen die Fahrerlaubnis auch wegen geringerer Alkoholisierung entzogen wurde, zu empfehlen, sich frühzeitig mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass möglicherweise eine MPU durchzuführen ist.

An die neue Rechtslage denken!

Insbesondere, da eine MPU erfahrungsgemäß nicht ohne eine gewisse Vorbereitung und auch einer Änderung der Lebensgewohnheiten und des Trinkverhaltens mit Erfolg zu absolvieren ist, sollten sich alle Betroffenen möglichst frühzeitig mit der neuen Rechtslage und der neuen Problematik vertraut machen.

UNSER EXPERTE

► **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.



► **Stangl ist Autor** in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; Internet: www.kanzlei-am-steinmarkt.de.